



Datum: 15.03.2017

| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimergebnis |      |       |
|-----------------------------|----------------|------|-------|
|                             | Ja             | Nein | Enth. |
| Haupt- und Finanzausschuss  |                |      |       |
| Stadtvertretung             |                |      |       |

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | nichtöffentliche Sitzung |
|---|--------------------------|

|           |  |                           |
|-----------|--|---------------------------|
| Dezernat: | Amt:<br>Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge | Sachbearb.:<br>Herr König |
|-----------|--|---------------------------|

|                   |               |          |   |    |     |
|-------------------|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Ordnungsamt       |               |          |   |    |     |

**TOP: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband  
- Bürgerbegehren**

*Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung*

1. Beschlussvorschlag:

Dem Haupt- und Finanzausschuss und Rat zunächst zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Bürger beantragen, dass sie anstelle des Rates über Angelegenheiten der Gemeinde selbst entscheiden. Das sind das Bürgerbegehren und später ggfls. der Bürgerentscheid.

Am 26.11.2016 hat der Rat der Stadt Schmallenberg den Verträgen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband zugestimmt. Mit Schreiben vom 6.12.2016, hier eingegangen am 09.12.2016, haben Herr Johannes Greve, Heiminghausen Nr. 5, Herr Gilbert Förtsch, Buchhagenweg 4, Bad Fredeburg sowie Herr Michael Pathe, Zum Kleegarten 12, Harbecke, ihre Absicht zur Durchführung eines Bürgerbegehrens gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW angezeigt. Am 29.12.2016, zugestellt am 30.12.2016, habe ich den Verfahrensberechtigten des Bürgerbegehrens die nach § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW notwendige Kostenschätzung der Verwaltung mitgeteilt, eine erste Einschätzung zur Zulässigkeit der gestellten Frage abgegeben und zur Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Begründung des Bürgerbegehrens erhebliche Bedenken angemeldet. Mit Schreiben vom 05.01.2017 teilen die Initiatoren mit, dass sie die ihnen mit Schreiben vom 29.12.2016 überlassene Kostenschätzung im Wortlaut übernehmen werden. Darüber hinaus informieren die Initiatoren, dass sie die Begründung nochmals überarbeitet haben. Sie bitten um nochmalige Überprüfung, ob das Begehren unter Berücksichtigung der nunmehr vorgesehenen Begründung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Zeitlich in etwa parallel hat man mit der Sammlung von Unterschriften begonnen. Die Unterschriftenlisten tragen neben anderem die zur Entscheidung stehende Frage, die Kostenschätzung der Verwaltung sowie die Schreiben vom 05.01.2017 neu mitgeteilten Begründungspunkte. Ein Abdruck der Unterschriftenliste ist als Anlage beigefügt.

Im zur Entscheidung stehenden Fall richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates. Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens beträgt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW drei Monate nach dem Sitzungstag. Unter Berücksichtigung der Unterbrechung dieser Frist bis zur Mitteilung der Kostenschätzung der Verwaltung endet diese am 20.03.2017.

Am Freitag, dem 10.3.2017 reichen die Herren Förtsch und Pathe, begleitet durch einige Bürgerinnen und Bürger, das Bürgerbegehren ein und überreichen zu diesem Zweck die gesammelten Unterschriften. Nach Feststellung der Initiatoren handelt es sich um 3.474 Unterschriften.

Nach § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Rat nach Einreichung des Bürgerbegehrens unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Zur Zulässigkeit bedarf es gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW in Gemeinden von 20.000 – 30.000 Einwohnern der Unterzeichnung von mindestens 8 % der Bürger. Bei rd. 20.900 Bürgern/Wahlberechtigten der Stadt Schmallenberg sind etwa 1.670 gültige Unterschriften erforderlich.

Derzeit prüfe ich die eingereichten Unterschriften auf ihre Gültigkeit; diese richtet sich nach § 25 Abs. 4 GO NRW: „Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.“ Anschließend werde ich die Zahl der gültigen Unterschriften feststellen und diese nach Möglichkeit spätestens zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.03.2017 mitteilen.

Wie ausgeführt, haben die Initiatoren des Bürgerbegehrens mit Schreiben vom 05.01.2017 gebeten, die überlassenen Punkte der Begründung nochmals zu überprüfen, ob das Begehren dann den rechtlichen Vorschriften entspricht. Ich habe die Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg gebeten, diese Überprüfung vorzunehmen. Mit Datum vom 06.02.2017 liegt die Stellungnahme der Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg zu dieser Frage vor. Diese habe ich den Initiatoren des Bürgerbegehrens sowie ergänzend den Mitgliedern der Stadtvertretung mit Schreiben vom 06.02.2017 zukommen lassen. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 dieser Vorlage nochmals beigelegt. Als Fazit kommt die Sozietät zu folgendem Ergebnis:

„Nach alledem sind die aufgeführten Punkte objektiv falsch dargestellt. Neben der Anzahl der unzutreffenden Aussagen ist zu berücksichtigen, dass sie teilweise aufeinander aufbauen bzw. in einem Zusammenhang stehen sollen. Zudem werden die einzelnen Punkte der Komplexität der Thematik nicht gerecht, in dem der offensichtlich schwer verständliche Sachverhalt auf einige wenige plakative Thesen beschränkt wird. Die Begründung vermittelt dem unterzeichnenden Bürger den Eindruck es handele sich um einen simplen Sachverhalt, der aufgrund der genannten Punkte nicht begrüßenswert sei, so dass das Bürgerbegehren unterstützt werden müsse.“

Hierbei bauen die Initiatoren gleichermaßen auf alle sechs Punkte und arbeiten mit Auslassungen und unrichtigen Darstellungen. Alles in allem ist der Text somit nicht geeignet objektiv zu informieren. Auch unter der Berücksichtigung der zulässigen politisch- strategischen Argumentation in Begleitung eines Bürgerbegehrens verbleibt hier allenfalls ein kleiner neutraler - informativer Kern der Begründung, der dem Bürger seine subjektive Meinungsbildung aufbauend auf den tatsächlichen Sachverhalt ermöglicht.

**Sollte das notwendige Quorum von Unterschriften erreicht werden, sollten Sie dem Rat die Zurückweisung eines auf diese Begründung gestützten Bürgerbegehrens wegen Unzulässigkeit empfehlen.“**

Im Übrigen verweise ich auf den Text der Stellungnahme.

Nicht in die Beurteilung eingeflossen sind die weiteren Texte des Abstimmungsbogens, insbesondere die Überschrift "Abwasserbeseitigungsrecht bleibt in Schmallenberg" wie auch ein häufig begleitend ausgelegtes Informationsblatt.

Die Gemeindeordnung sieht folgende weitere Vorgehensweise vor:

- § 26 Abs. 6 GO:  
Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.
- Stellt der Rat die Unzulässigkeit fest, ist das Bürgerbegehren beendet. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens einen Rechtsbehelf einlegen.
- Erkennt der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, kann er diesem folgen und folgenden Beschluss fassen: „Der zur Entscheidung stehende Beschluss der Stadtvertretung vom 24.11.2016 „Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband gemäß Vorlage IX/708“ wird aufgehoben. Die Übertragung des Kanalnetzes und der Schmallenberger Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (SAG) auf den Ruhrverband wird abgelehnt.“
- Entspricht der Rat dem als zulässig erkannten Bürgerbegehren nicht, so ist gemäß § 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehr entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entscheiden in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 % ... der Bürger beträgt<sup>1</sup>. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

Organisatorischer Hinweis:

Nach § 2 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Rat den Tag des Bürgerentscheids fest. Der Bürgerentscheid findet gem. § 9 der Satzung an einem Sonntag statt. Am 35. Tag vor der Abstimmung wird das Abstimmungsverzeichnis festgestellt. Das Rechenzentrum hat einen Vorlauf von zwei bis drei Wochen reklamiert. Zwischen Ratsbeschluss und Tag des Bürgerentscheids sollten somit mindestens sieben bis acht Wochen liegen.

---

<sup>1</sup> Bei rd. 20.900 Wahlberechtigten/Bürgern sind dies ca. 4.180 Bürger.



**Ergänzung zur Vorlage Nr. IX/789**

Datum: 29.03.2017

|           |                     |                                |
|-----------|---------------------|--------------------------------|
| Dezernat: | Amt:<br>Ordnungsamt | Sachbearb.:<br>Herr Dornseifer |
|-----------|---------------------|--------------------------------|

|                   |               |          |   |    |     |
|-------------------|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Ordnungsamt       |               |          |   |    |     |

**TOP: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband  
- Bürgerbegehren**

*Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung*

**1. Beschlussvorschlag:**

Dem Haupt- und Finanzausschuss und Rat zunächst zur Kenntnis.

**2. Sachverhalt und Begründung:**

Mit Verfügung vom 14.03.2017 sind dem Amt 32 die durch die Initiative eingereichten Unterschriften zur Prüfung vorgelegt worden.

Die Prüfung aller Unterschriften inclusive der am 20. und 21. März nachgereichten Listen konnte am 28.03.2017 abgeschlossen werden.

Ein Bürgerbegehr muss nach § 26 Abs. 4 GO in Gemeinden bis 30.000 Einwohnern von 8 % der Bürger unterzeichnet sein. Der Begriff „Bürger“ umschreibt die Personen, die zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind.

Das notwendige Unterschriftenquorum muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulässigkeitsfeststellung durch den Rat (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO) vorliegen. Änderungen in der Einwohnerzahl zwischen der Einreichung des Bürgerbegehrens und der Zulässigkeitsfeststellung durch den Rat sind unerheblich. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Zulässigkeitsfeststellung.

Zum Stand 28.03.2017 sind in der Stadt Schmallenberg 25.236 Personen gemeldet. Zu einer Kommunalwahl am 06.04.2017 (wahrscheinlicher Tag der Zulässigkeitsfeststellung durch den Rat) wären 20.651 Personen wahlberechtigt. Das Unterschriftenquorum (8 %) beträgt daher 1.652 gültige Unterschriften.

Zur Prüfung vorgelegt wurden insgesamt 3.586 Eintragungen. Für ungültig wurden (hauptsächlich aufgrund von Mehrfacheintragungen) 181 Eintragungen erklärt, weitere 71 Eintragungen konnten nicht zugeordnet werden (nicht lesbar oder außerhalb der Stadt Schmallenberg wohnhaft).

Als gültig konnten insgesamt 3.334 Eintragungen festgestellt werden. Das zu erreichende Unterschriftenquorum ist damit erfüllt.